



Richtlinie des Kreisjugendamtes Kleve über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege

Inhaltsverzeichnis

1. Gesetzliche Grundlagen der Kindertagespflege	4
2. Definitionen im Aufgabenfeld Kindertagespflege	4
3. Erlaubnis zur Kindertagespflege	4
3.1. Erlaubnispflicht.....	4
3.2. Eignung der Kindertagespflegeperson.....	5
3.2.1. Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen	5
3.2.2. Wahrnehmung jährlicher Fortbildungsangebote	5
3.2.3. Konzeption und Bildungsgrundsätze	5
3.2.4. Persönliche Voraussetzungen.....	6
3.2.5. Kinderschutz in der Kindertagespflege.....	6
3.2.6. Impfschutz oder Immunität gegen Masern	7
3.2.7. Sonstige Anforderungen	7
3.2.8. Ausschlusskriterien	7
3.3. Räumlichkeiten.....	7
4. Antrags- und Erteilungsverfahren – Erlaubnis zur Kindertagespflege	8
4.1. Antrag und Unterlagen zur Eignungsprüfung.....	8
4.2. Erlaubte Anzahl der zu betreuenden Kinder	9
4.2.1. Allein tätige Kindertagespflegeperson (§ 22 Abs. 2 KiBiz).....	9
4.2.2. Großtagespflege (§ 22 Abs. 3 KiBiz)	9
4.3. Befristung der Erlaubnis	10
5. Vermittlung und Vertretung	10
5.1. Vermittlung von Kindertagespflegepersonen	10
5.2. Vertretung in Ausfallzeiten.....	10
6. Förderung in Kindertagespflege durch das Jugendamt.....	11
6.1. Anspruchsberechtigte.....	11
6.2. Anforderungen an den Betreuungsumfang	11
6.2.1. Mindestbetreuungszeit	11
6.2.2. Mindestbetreuungsdauer	11
6.2.3. Höchstbetreuungszeit	11
6.3. Art und Umfang der Förderung.....	12
6.3.1. Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben.....	12
6.3.2. Kinder vom vollendeten ersten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr	12
6.3.3. Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt.....	13
6.3.4. Kinder im schulpflichtigen Alter	14
6.3.5. Betreuungsbedarf zu besonderen Zeiten und in besonderen Situationen – altersunabhängig	14
6.3.6. Mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit.....	14

6.4.	Geldleistungen an die Kindertagespflegeperson	14
6.4.1.	Ende des Betreuungsvertrages und Dauer der laufenden Geldleistung	15
6.4.2.	Stundensatz (Sachaufwand und Anerkennung der Förderungsleistung)	15
6.4.3.	Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge (§ 23 Abs. 2 SGB VIII)	18
6.4.4.	Aufwendungen für Unfallversicherung.....	18
6.4.5.	Aufwendungen für Erste-Hilfe-Kurse	18
6.4.6.	Aufwendungen für Qualifizierung und Fort- und Weiterbildung.....	18
6.4.7.	Gebühren für die Ausstellung der Führungszeugnisse	19
6.5.	Berechnung und Auszahlung der „laufenden Geldleistung“	19
6.6.	Antragsverfahren.....	19
7.	Mitwirkungspflichten	20
7.1.	Mitwirkungspflichten der Kindertagespflegeperson.....	20
7.2.	Mitwirkungspflichten der Personensorgeberechtigten.....	21
8.	Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz	21
9.	Elternbeiträge/Kostenbeteiligung.....	22
9.1.	Beitragspflicht.....	22
9.2.	Ausnahmen von der Beitragspflicht	22
9.3.	Zuzahlungsverbot.....	23
10.	Inkrafttreten	23

1. Gesetzliche Grundlagen der Kindertagespflege

Die Rechtsgrundlage für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege sind die §§ 23, 24 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) in Verbindung mit dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz). Die Schaffung von Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege gehört gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII zur Leistung der öffentlichen Jugendhilfe; zuständig sind die Jugendämter.

Hinweis:

Bei dem Begriff Eltern kann es sich je nach Gegebenheiten auch um Personensorgeberechtigte, Erziehungsberechtigte, Pflege- oder Adoptiveltern handeln.

2. Definitionen im Aufgabenfeld Kindertagespflege

Kindertagespflege umfasst die regelmäßige Betreuung und Bildung von Kindern. Sie kann räumlich an folgenden Orten ausgeübt werden:

- in dem Haushalt der Kindertagespflegeperson
- in dem Haushalt der Personensorgeberechtigten
- in anderen geeigneten Räumen
- in Kindertageseinrichtungen

Kindertagespflege kann ausgeübt werden:

- als selbständige Tätigkeit (Alleintätigkeit oder Großtagespflege)
- als nichtselbständige Tätigkeit im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses bei einem anerkannten Träger der freien Jugendhilfe
- als nichtselbständige Tätigkeit im Rahmen eines Angestelltenverhältnisses/Minijobs im Haushalt der Familie des Kindes (erlaubnisfreie Kindertagespflege)

Kindertagespflege ist

- grundsätzlich erlaubnispflichtig (§ 43 SGB VIII, § 22 KiBiz)
- ausnahmsweise erlaubnisfrei.

3. Erlaubnis zur Kindertagespflege

3.1. Erlaubnispflicht

Die Ausübung von Kindertagespflege ist grundsätzlich erlaubnispflichtig. § 43 SGB VIII regelt die Schwelle der Erlaubnispflicht. Gemäß §§ 43 Abs. 2 SGB VIII, 22 KiBiz ist die Erlaubnis zur Kindertagespflege zu erteilen, wenn die Kindertagespflegeperson für diese Tätigkeit geeignet ist.

Gemäß § 43 Abs. 1 SGB VIII ist eine Erlaubnis zur Kindertagespflege erforderlich, wenn ein oder mehrere Kinder

- außerhalb des Haushalts der Erziehungsberechtigten betreut werden,
- **und** der wöchentliche Betreuungsumfang der Kindertagespflegeperson mehr als 15 Stunden wöchentlich umfasst,

- **und** die Betreuung gegen Entgelt ausgeübt wird,
- **und** die Betreuungstätigkeit länger als drei Monate ausgeübt werden soll.

Wenn mindestens eine dieser Voraussetzungen nicht vorliegt, ist ein Angebot der Kindertagespflege erlaubnisfrei.

3.2. Eignung der Kindertagespflegeperson

Beabsichtigt eine Person eine erlaubnispflichtige Kindertagespflege auszuüben, muss geprüft werden, ob alle rechtlichen und pädagogischen Voraussetzungen aus § 23 Abs. 3 SGB VIII erfüllt sind.

3.2.1. Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen

Seit dem Kindergartenjahr 2022/2023 sollen alle Kindertagespflegepersonen, die erstmalig diese Tätigkeit aufnehmen und nicht Fachkräfte sind, über eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans verfügen, der inhaltlich und nach zeitlichem Umfang dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (im Folgenden QHB genannt) entspricht (§ 21 Abs. 2 KiBiz). Fachkräfte, die ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 erstmalig als Kindertagespflegeperson tätig werden, benötigen nur einen Nachweis über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten.

Staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger sollen, wenn sie die Kindertagespflege Tätigkeit nach dem 1. August 2022 erstmalig aufnehmen, über eine QHB-Qualifikation verfügen (§ 21 Absatz 2 Satz 2 KiBiz). Mit dem Berufsabschluss der staatlich geprüften Kinderpflegerin bzw. des staatlich geprüften Kinderpflegers wird gleichzeitig die erste Stufe der Qualifizierung nach dem QHB des Deutschen Jugendinstituts im Umfang von 160 Unterrichtseinheiten (Tätigkeitsvorbereitende Grundqualifizierung) erworben. Damit Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger die Qualifikationsvoraussetzungen für eine Erlaubnis zur Kindertagespflege erfüllen, ist neben dem Berufsabschluss die Teilnahme an dem tätigkeitsbegleitenden Abschnitt des QHB im Umfang von 140 UE („160+“ Kurs) erforderlich.

Die Einstufung als Fach- oder Ergänzungskräfte erfolgt analog zu den Regelungen in § 2 der jeweils gültigen Fassung der Verordnung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel (Personalverordnung) vom 04.08.2020.

3.2.2. Wahrnehmung jährlicher Fortbildungsangebote

Zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität in Kindertagespflege sind Kindertagespflegepersonen nach § 21 Abs. 3 KiBiz verpflichtet, mindestens fünf Stunden jährlich Fortbildungsangebote wahrzunehmen. Dem Kreisjugendamt Kleve sind jährlich Bescheinigungen über die Wahrnehmung von Fortbildungsangeboten im Umfang von mindestens fünf Stunden vorzulegen.

3.2.3. Konzeption und Bildungsgrundsätze

Jede Kindertagespflegeperson hat die Bildung, Erziehung und Betreuung nach einer eigenen pädagogischen Konzeption durchzuführen. Die Konzeption muss auch Ausführungen zur Eingewöhnungsphase, zur Bildungsförderung, insbesondere zur sprachlichen und motorischen Förderung, zur Sicherung der Rechte der Kinder, zu Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung und zur Erziehungspartnerschaft mit den Eltern enthalten. Die pädagogische Arbeit

orientiert sich an den Grundsätzen zur Bildungsförderung für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Kindertagesbetreuung und Schulen im Primarbereich in Nordrhein-Westfalen.

Rahmenbedingungen für die Konzeption der Kindertagespflege:

- Der Tagesablauf wird kindgerecht strukturiert, um den Kindern Sicherheit zu geben.
- Die Bedürfnisse der Kindertagespflegekinder und der eigenen Familie können in Einklang gebracht werden.
- Die Ernährung ist ausgewogen, gesund und abgestimmt auf die kindlichen Bedürfnisse.
- Die Entwicklung des Kindes wird nach Rücksprache mit den Eltern dokumentiert.
- Die erarbeiteten Kinderschutzkonzepte werden eingehalten

3.2.4. Persönliche Voraussetzungen

Die persönlichen Voraussetzungen werden durch die Fachberatung Kindertagespflege des Kreisjugendamtes durch persönliche Gespräche überprüft:

- Die Kindertagespflegeperson muss volljährig sein und mindestens über einen Hauptschulabschluss verfügen. Ein Schulabschluss im Ausland ist ebenfalls möglich. Die Bescheinigung hierzu muss übersetzt vorgelegt werden.
- Die Kindertagespflegeperson hat sich mit ihrer Tätigkeit als Kindertagespflege auseinandergesetzt.
- Die Grundhaltung zum Kind kommt durch Zuneigung, Zuwendung und Respekt zum Ausdruck.
- Es besteht die Bereitschaft zu einer zuverlässigen und verbindlichen Kinderbetreuung.
- Erfahrungen im Umgang mit Kindern sind vorhanden.
- Soziale und kommunikative Kompetenzen wie z. B. Beziehungsfähigkeit, Einfühlungsvermögen, Verantwortungsgefühl, Konfliktfähigkeit sind vorhanden.
- Die Kindertagespflegeperson ist tolerant und offen für andere Lebenskonzepte und Werthaltungen.
- Die Kindertagespflegeperson arbeitet zum Wohl des Kindes mit den Eltern zusammen.
- Es besteht Bereitschaft zur Reflexion und Weiterentwicklung des Erziehungsverhaltens.
- Die Kindertagespflegeperson ist bereit mit dem Jugendamt kooperativ zusammenzuarbeiten.
- Es sind ausreichende Deutschkenntnisse vorhanden, um die kommunikativen und sozialen Anforderungen zu erfüllen. Diese sind im Zweifelsfall durch das „Sprachzertifikat Deutsch B2“ nachzuweisen.
- Die Kindertagespflegeperson verhält sich gesundheitsbewusst und leitet zu gesundheitsförderndem Verhalten an.

3.2.5. Kinderschutz in der Kindertagespflege

Das Wohl eines jeden Kindes steht auch in der Kindertagespflege an erster Stelle. Wenn Kindertagespflegepersonen selbst Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung bei den von ihnen betreuten Kindern bemerken, haben sie sich unmittelbar mit dem Jugendamt in Verbindung zu setzen. Sie sind gesetzlich verpflichtet, das Jugendamt über wichtige Ereignisse, die für die Betreuung des Kindes bedeutsam sind, zu informieren.

Vor Erteilung einer Kindertagespflegeerlaubnis erfolgt eine Vereinbarung mit dem Jugendamt zur Einhaltung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a und b SGB VIII.

3.2.6. Impfschutz oder Immunität gegen Masern

Kindertagespflegepersonen, die nach dem 31.12.1970 geboren sind, müssen entweder einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder – ab der Vollendung des ersten Lebensjahres – eine Immunität gegen Masern aufweisen. Der Nachweis des Impfschutzes gegen Masern oder der Immunität ist Voraussetzung für die Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung der Kindertagespflege.

3.2.7. Sonstige Anforderungen

- Kurs „Erste Hilfe am Kind“ (Mindestumfang 9 Unterrichtsstunden)
- Hygieneschulung durch das zuständige Gesundheitsamt
- Besuch einer Kinderschutzschulung
- Belehrung zu den Mitwirkungspflichten
- erweiterte Führungszeugnisse
- hausärztliche Atteste
- Einverständnis der Erziehungsberechtigten zur Datenweitergabe

3.2.8. Ausschlusskriterien

Ausschlusskriterien für die Eignung als Kindertagespflegeperson liegen regelmäßig insbesondere dann vor, wenn

- formale Bedingungen nicht erfüllt sind,
- der/dem Bewerber/in Hilfe zur Erziehung nach dem SGB VIII oder einem Kind der/des Bewerber(s)/in stationäre Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII oder SGB IX gewährt wird oder diese nicht positiv beendet wurde,
- sich Eignungsvorbehalte ergeben,
- gegen das Rauchverbot gemäß § 12 Abs. 4 KiBiz verstoßen wird oder
- eine Kindertagespflege ohne die erforderliche Genehmigung bereits ausgeführt wurde.

3.3. Räumlichkeiten

Eine Kindertagespflegeperson muss über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Die Räume müssen ausreichend Platz zum Spielen, für Bewegung, Ruhe und Entspannung bieten, und zwar entsprechend der Anzahl und dem Alter der zu betreuenden Kinder. Bei Schulkinderbetreuung müssen entsprechende Arbeitsplätze zur Verfügung stehen.

Die Checkliste der Fachberatung Kindertagespflege ist zu beachten, hierzu gehören insbesondere:

- ausreichend Platz für Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten,
- separater Schlaf- bzw. Ruheraum,
- kindgerechte Gestaltung des Sanitärbereiches und Wickelmöglichkeit,
- Einhaltung allgemeiner Hygienevorschriften,
- ausreichende Belichtungs- und Belüftungsmöglichkeiten,

- Rettungsweg, Fenster mit einer Größe von mindestens 90 x 120 Zentimeter im geöffneten Zustand und Brüstungshöhe bis maximal 120 Zentimeter,
- Räume müssen für unterdreijährige Kinder gut erreichbar sein (z.B. Aufzug für obere Etagen)
- Vorhandensein von dem Alter der betreuten Kinder entsprechendem, entwicklungsförderndem Spiel- und Bastelmaterial sowie Mobiliar,
- die Raumaufteilung sollte eine leichte und gute Beaufsichtigung der Kinder zulassen,
- Spielplätze oder Freiflächen in erreichbarer Nähe.

Sofern die Räumlichkeiten nicht als Wohnraum deklariert sind, angemietet werden und ausschließlich für die Kindertagespflege genutzt werden, ist zudem eine Nutzungsänderung beim örtlichen Bauamt zu beantragen.

4. Antrags- und Erteilungsverfahren – Erlaubnis zur Kindertagespflege

4.1. Antrag und Unterlagen zur Eignungsprüfung

Im Rahmen der Eignungsprüfung hat die Kindertagespflege folgende Unterlagen vorzulegen:

- Schriftlicher Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung der Kindertagespflege
- den „Erfassungsbogen für die Kindertagespflege“ des Kreises Kleve
- einen Lebenslauf
- ein erweitertes Führungszeugnis für sich selbst und für alle in ihrem Haushalt lebenden Familienangehörigen ab 14 Jahren sowie in deren Haushalt während der Betreuungszeit regelmäßig anwesenden Personen
- ein hausärztliches Attest für sich selbst und für alle in ihrem Haushalt lebenden Familienangehörigen sowie in deren Haushalt während der Betreuungszeit regelmäßig tätigen/anwesenden Personen über die Unbedenklichkeit der Ausübung der Kindertagespflege
- einen Qualifizierungsnachweis
- Nachweis über die Teilnahme an einem Kurs „Erste-Hilfe-Training für Kindertagespflegepersonen“
- aktuelle Fassung einer eigenen pädagogischen Konzeption
- bei Großtagespflegestellen und Kindertagespflegepersonen, die Räume anmieten, eine Genehmigung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde über die Nutzung der Räumlichkeiten zur Kindertagespflege (Nutzungserlaubnis)
- Nachweis, dass bei der Kindertagespflegeperson ein ausreichender Impfschutz gegen Masern vorliegt
- Hygieneschulung durch das zuständige Gesundheitsamt

4.2. Erlaubte Anzahl der zu betreuenden Kinder

4.2.1. Allein tätige Kindertagespflegeperson (§ 22 Abs. 2 KiBiz)

Grundsätzlich gilt: Sollen sechs oder mehr Kinder gleichzeitig oder insgesamt mehr als acht beziehungsweise zehn fremde Kinder über die Woche verteilt von einer Kindertagespflegeperson betreut werden, so findet § 45 SGB VIII (Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung) Anwendung. Eigene Kinder, die regelmäßig keine Betreuungsangebote wahrnehmen (Kindertagespflege, Kindertageseinrichtung, Schule), Besuchskinder und verwandte Kinder, die nicht zum Haushalt gehören, sind unter die gleichzeitig anwesenden Kinder zu zählen, auch dann, wenn deren Betreuung unentgeltlich erfolgt.

a) Standarderlaubnis (5 Betreuungsverträge)

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 KiBiz zur Betreuung von bis zu 5 gleichzeitig anwesenden fremden Kindern. Ohne eine Erweiterung der Erlaubnis dürfen insgesamt 5 Betreuungsverträge abgeschlossen werden.

b) Erweiterte Erlaubnis für bis zu 8 Kinder über die Woche verteilt (8 Betreuungsverträge)

Im Einzelfall können gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 KiBiz maximal bis zu 8 Kinder über die Woche verteilt betreut werden (insgesamt 8 Betreuungsverträge). Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, dass auch in diesem Fall nie mehr als 5 fremde Kinder gleichzeitig betreut werden dürfen. Eine Erweiterung auf bis zu 8 Betreuungsverträge für eine allein tätige Tagespflegeperson kommt z. B. in folgenden Fällen in Betracht:

- **Regelmäßiges Platzsharing:** Kinder werden nur an bestimmten Werktagen bzw. zu bestimmten Tageszeiten betreut.
- **Ergänzende Betreuung:** Kinder werden vor oder im Anschluss an den Besuch der Kindertageseinrichtung oder Schule betreut, weil die erforderlichen Zeiten durch die Einrichtung nicht abgedeckt werden können.
- **Vertretung:** Vertretungssituationen in Krankheitsfällen in Kooperation mit anderen Kindertagespflegepersonen. Hierbei sollte die Fachberatung Kindertagespflege einbezogen werden. Hierbei ist die Reihenfolge der Vertretungsregelung einzuhalten.

4.2.2. Großtagespflege (§ 22 Abs. 3 KiBiz)

a) Standarderlaubnis (9 Betreuungsverträge)

Wenn sich Kindertagespflegepersonen in einem Verbund zu einer Großtagespflege zusammenschließen, so können höchstens 9 Kinder gleichzeitig **und** insgesamt von höchstens 3 Kindertagespflegepersonen betreut werden. Ohne eine Erweiterung der Erlaubnis dürfen insgesamt 9 Betreuungsverträge abgeschlossen werden. Jede dieser Kindertagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege.

b) Erweiterte Erlaubnis für bis zu 15 Kinder über die Woche verteilt (15 Betreuungsverträge)

In Großtagespflegestellen kann die Erlaubnis für bis zu 15 fremde Kinder über die Woche verteilt (insgesamt 15 Betreuungsverträge) erteilt werden. Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, dass auch in diesem Fall nie mehr als 9 fremde Kinder gleichzeitig betreut werden dürfen. Eine Erweiterung auf bis zu 15 Kinder kommt nur in Betracht, wenn

1. die Kindertagespflegepersonen regelmäßig **mehrere Kinder unter 15 Stunden** wöchentlich betreuen,
2. gewährleistet ist, dass die betreuten Kinder immer in denselben Gruppenzusammensetzungen betreut werden **UND**
3. die Kindertagespflegepersonen eine **QHB-Qualifizierung** absolviert haben
oder
sie Fachkräfte i. S. d. „*Verordnung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel*“ (Personalverordnung) mit einer Qualifikation zur Kindertagespflege auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans entsprechend mindestens der Hälfte des Standards des DJI-Curriculums sind.

4.3. Befristung der Erlaubnis

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist gemäß § 43 Abs. 3 S. 4 SGB VIII auf fünf Jahre befristet.

5. Vermittlung und Vertretung

5.1. Vermittlung von Kindertagespflegepersonen

Die vermittelnde Zusammenführung von Kind, Eltern und Kindertagespflegeperson ist eine wesentliche Grundlage für ein längerfristig funktionierendes Kindertagespflegeverhältnis. Die Vermittlungsphase beginnt mit der ersten Anfrage der Eltern und endet nach erfolgreicher Eingewöhnungsphase. Die Eltern haben einen Anspruch auf Beratung zu allen Fragen der Kindertagespflege durch die Fachberatung Kindertagespflege.

5.2. Vertretung in Ausfallzeiten

Die Jugendämter haben gemäß § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII die Pflicht, für Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Tageskind sicherzustellen. Im Interesse des Kindeswohls werden Kindertagespflegeperson vom Kreisjugendamt darüber belehrt, dass sie Urlaub und anderweitig abzusehende Ausfallzeiten in der Betreuung rechtzeitig mit den Eltern abzustimmen haben, um Anlässe zur Ersatzbetreuung gering zu halten.

Für Ausfallzeiten der Kindertagespflegepersonen ist eine gleichermaßen geeignete Betreuung durch transparente Regelung des Jugendamtes sicherzustellen. Für die Ausfallvertretung gilt folgende Reihenfolge:

1. Lösungsfindung der Eltern (regelmäßig im familiären Kontext)
2. Zuweisung auf speziell für eine Ersatzbetreuung vorgehaltene Kindertagespflegeplätze durch die Fachberatung Kindertagespflege des Kreisjugendamtes
3. Vermittlung auf freie Kindertagespflegeplätze durch die Fachberatung Kindertagespflege des Kreisjugendamtes
4. Vertretungsregelung mit anderen Kindertagespflegepersonen
5. Vermittlung auf freie Plätze in einer Kindertageseinrichtung

6. Förderung in Kindertagespflege durch das Jugendamt

Ein Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege entsteht mit der Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes. Das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern nach § 5 SGB VIII konkretisiert den Rechtsanspruch zwar, bezieht sich aber immer nur auf vorhandene Plätze.

6.1. Anspruchsberechtigte

Das Kind, vertreten durch die Personensorgeberechtigten, ist Inhaber des gesetzlichen Förderanspruchs nach Maßgabe der Absätze 1 - 4 des § 24 SGB VIII. Der Förderanspruch ist hinsichtlich der Förderangebote nach Altersstufen differenziert ausgestaltet. Die Förderung in Kindertagespflege ist ausdrücklich für Kinder vorgesehen, sodass aus § 24 SGB VIII mit Vollendung des 14. Lebensjahres ein Leistungsanspruch regelmäßig nicht mehr hergeleitet werden kann. Die Kindertagespflegeperson ist Inhaberin des Anspruchs auf Zahlung einer laufenden Geldleistung gemäß § 23 Abs. 2 und 2a SGB VIII.

6.2. Anforderungen an den Betreuungsumfang

Um den Ansprüchen des Förderungsauftrags in der Tagesbetreuung nach SGB VIII genügen zu können, bedarf es eines geeigneten und vor allem auch ausreichenden Raums in der Beziehung zwischen Kind und Betreuungsperson, um Erziehung und Bildung im Sinne der Förderziele des SGB VIII zur Entfaltung und Wirkung bringen zu können.

6.2.1. Mindestbetreuungszeit

Wünschen die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder von sich aus nur eine kurze Betreuungszeit, so handelt es sich nur um Förderung i. S. v. § 22 SGB VIII, wenn bestimmte Mindestbedingungen erfüllt sind. Sind diese Mindestbedingungen nicht erfüllt, besteht auch keine „Einstandspflicht“ des öffentlichen Trägers. Mit Blick auf die Mindestförderungsdauer kann eine Förderung den Forderungen nach Struktur und Kontinuität im Einzelfall noch gerecht werden, wenn das Kind **mindestens zehn Stunden wöchentlich, verteilt auf mindestens zwei Tage** erzogen, gebildet und betreut wird. Ansonsten handelt es sich nicht um eine Förderung im Sinne von § 22 SGB VIII.

6.2.2. Mindestbetreuungsdauer

Kurzzeitbetreuungen fallen nicht unter den Begriff der Förderung in Kindertagespflege, da sie zur Sicherstellung des Förderungsauftrags ebenfalls nicht geeignet sind. Um tatsächlich Förderung im Sinne des Rechtsanspruchs zu erfahren, braucht das Kind ausreichend Zeit für einen Beziehungsaufbau zur Betreuungsperson und für einen Einstieg in die Betreuungssituation. Bei der Betreuung in einer Gruppe brauchen Kinder Zeit für die Entwicklung eines Zugehörigkeitsgefühls und einer Beziehung untereinander. Aus fachlicher Perspektive bedarf frühkindliche Förderung daher einer **Mindestbetreuungsdauer von zwei Monaten**, um Beziehungsaufbau, pädagogisches Angebot und Förderung möglich zu machen. Ansonsten handelt es sich nicht um eine Förderung im Sinne von § 22 SGB VIII.

6.2.3. Höchstbetreuungszeit

Die Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kindertagespflege orientiert sich am Wohl des Kindes. Auch wenn mit dem KiBiz keine pauschale Obergrenze festgesetzt wird, wird mit Blick auf das Kindeswohl diese grundsätzlich bei **9 Stunden täglich und 45 Wochenstunden** gesehen.

6.3. Art und Umfang der Förderung

Eltern haben das Recht, für die Betreuung ihrer Kinder zwischen den im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanungen zur Verfügung stehenden Tagesbetreuungsangeboten zu wählen. Das Wunsch- und Wahlrecht bezieht sich allerdings nur auf tatsächlich vorhandene Plätze, d. h., es steht unter dem Vorbehalt, dass bei der ausgewählten Kindertagespflegeperson auch tatsächlich Plätze zur Verfügung stehen.

Hinsichtlich der Erfüllung des Rechtsanspruchs stehen Fahrtzeiten und die Entfernung der Tagespflegestelle im Zusammenhang. Gemäß gemeinsamer Empfehlung der Spitzenverbände und der Landesjugendämter, handelt es sich bei einer Strecke von 5 km im städtischen Bereich um eine in angemessener Zeit erreichbare Entfernung, für den ländlichen Raum wird auf eine entsprechend größere zumutbare Entfernung verwiesen. Was die zumutbare Zeit für die Bewältigung des Wegs betrifft, so wird grundsätzlich eine Wegezeit von 30 Minuten von der Wohnung zum Betreuungsplatz als zumutbar angesehen.

6.3.1. Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben

a) Kindbezogene Kriterien

Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in Kindertagespflege zu fördern, wenn diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.

b) Elternbezogene Kriterien

Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII in der Kindertagespflege zu fördern, wenn die Erziehungsberechtigten oder, falls das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammenlebt, diese Person

- einer Erwerbstätigkeit nachgehen/nachgeht,
- eine Erwerbstätigkeit aufnehmen/aufnimmt,
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden/befindet,
- oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II oder des SGB III teilnehmen/teilnimmt.

Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem nachgewiesenen individuellen Bedarf im Hinblick auf die oben aufgeführten Kriterien, Wegezeiten werden dabei berücksichtigt.

6.3.2. Kinder vom vollendeten ersten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr

Für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres ein Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege, deren Umfang sich nach dem individuellen Bedarf richtet. Die Eltern haben grundsätzlich das Recht, die Betreuungszeit für ihre Kinder entsprechend ihrem Bedarf und im Rahmen dieses Gesetzes zu wählen (§ 3 Abs. 3 KiBiz). Eine Darlegung des Bedarfes wird vom Jugendamt nur insoweit verlangt, als dies zu einer gerechten Vergabe und zur Steuerung vorhandener Kapazitäten notwendig ist.

- **Bis zu 35 Stunden Wochenbetreuungszeit**
Bis zu einer wöchentlichen Betreuungszeit von 35 Stunden ist ausschließlich der Betreuungswunsch der Eltern maßgeblich. Für einen Betreuungsbedarf von ein- bis dreijährigen Kindern im Umfang von **bis zu 35 Stunden wöchentlich werden keinerlei Nachweise zum Bedarf** verlangt.

- **Über 35 Stunden Wochenbetreuungszeit**
Bezogen auf im Kreis Kleve vorhandene Betreuungsplätze mit höherem Betreuungsumfang (über 35 Wochenstunden) ist es mit Blick auf eine gerechte Vergabe notwendig und sinnvoll, die Platzvergabe an gerechten und gleichen Kriterien vorzunehmen. Zur rechtmäßigen und transparenten Wahrnehmung der Steuerungsverantwortung im Rahmen der Jugendhilfeplanung werden daher Eltern, die einen Platz mit einem Betreuungsumfang über 35 Stunden in Anspruch nehmen möchten, aufgefordert, ihren individuellen Bedarf zu belegen. Es ist die Vorlage eines Nachweises über eine Berufstätigkeit der Eltern (z. B. Kopie des Arbeitsvertrages) oder eine der Berufstätigkeit gleichzusetzende Tätigkeit, etwa Aus- oder Weiterbildungen, Promotionen oder Sprachkurse, notwendig. Auch ein Bedarf aus besonderen persönlichen Gründen wie Krankheit oder Pflege von Angehörigen und unter Umständen auch ehrenamtlicher Tätigkeit kann anerkannt werden.

6.3.3. Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

Für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr gilt bis zum tatsächlichen Schuleintritt § 24 Abs. 3 SGB VIII. Hiernach besteht für die Förderung über dreijähriger Kinder in Tagesbetreuung ein Rechtsanspruch (nur) auf den Besuch einer Tageseinrichtung. Für die Altersgruppe der über Dreijährigen besteht damit ausdrücklich ein Vorrang des Einrichtungsangebotes. Eltern können daher auch im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts für ihr Kind grundsätzlich nicht die Kindertagespflege oder eine spezielle Kindertagespflegeperson wählen.

Die Förderung in Kindertagespflege wird daher grundsätzlich bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres befristet. Eine Weitergewährung kommt nur nach Vorlage geeigneter Nachweise darüber in Betracht, dass eine Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung innerhalb der Wohnortkommune des Kindes erst später erfolgen kann.

Ausnahme:

Da unterjährige Aufnahmen in eine Kindertageseinrichtung ab dem Monat Februar nur noch sehr vereinzelt stattfinden, werden Bewilligungen über die finanzielle Förderung in Kindertagespflege für Kinder, die das 3. Lebensjahr in der Zeit von Februar bis Juli vollenden, bis zum 31.07. des laufenden Kindergartenjahres befristet, wenn dies von den Personensorgeberechtigten entsprechend beantragt wurde. Soweit im Einzelfall doch eine unterjährige Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung stattfindet, haben die Eltern dies im Rahmen ihrer Mitwirkungspflichten anzuzeigen.

Kinder, deren Eltern nach der Schließung der Kindertageseinrichtung noch berufstätig sind, können **ergänzende** Kindertagespflege in Anspruch nehmen (**Randzeitenbetreuung**). Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem nachgewiesenen individuellen Bedarf.

6.3.4. Kinder im schulpflichtigen Alter

Kinder im schulpflichtigen Alter können **bei besonderem Bedarf** oder **ergänzend** auch in Kindertagespflege gefördert werden. Für Schulkinder sind vorrangig institutionelle Angebote der Offenen Ganztagschule (OGS/OGATA) in Anspruch zu nehmen.

6.3.5. Betreuungsbedarf zu besonderen Zeiten und in besonderen Situationen – altersunabhängig

➤ Nachtbetreuung

Wenn ein entsprechend begründeter Antrag mit Nachweisen vorliegt, können ausnahmsweise die Schlafenszeiten eines Kindes in der Kindertagespflege bei (nachgewiesenen) Nachtdiensten der Elternteile insoweit Berücksichtigung finden, dass Kindertagespflege für die Zeit von 18 Uhr abends bis 8 Uhr morgens (= Regelschlafzeit eines unterdreijährigen Kindes) gewährt werden kann. Bei diesen Zeiten handelt es sich um den maximalen Rahmen, bei geringeren beantragten Schlafenszeiten werden auch nur diese bewilligt. Für die Regelschlafzeit eines unterdreijährigen Kindes von 18 Uhr abends bis 8 Uhr morgens kann nur der für Nachtzeiten geltende Betreuungssatz von 60 % bewilligt werden.

➤ Geringfügig erhöhter/verminderter Betreuungsbedarf

Geringfügig erhöhter Betreuungsbedarf (z. B. aufgrund von Mehrarbeit etc.) führt eben so wenig zu einer Veränderung der Monatspauschale wie geringfügig verminderter Betreuungsbedarf (z.B. aufgrund Urlaub der Erziehungsberechtigten, Krankheit usw.). Nur wenn sich dauerhafte Veränderungen ergeben, die länger als drei Wochen andauern, erfolgt eine Neuberechnung und Neufestsetzung.

➤ Mutterschutz der Erziehungsberechtigten

Während der Mutterschutzzeiten der Mutter des Tageskindes wird die Förderung des Kindes in Kindertagespflege, wenn gewünscht in unvermindertem Umfang weitergeführt. Der Begriff der Erwerbstätigkeit i. S. d. § 24 Abs. 1 SGB VIII kann dahin ausgelegt werden, dass damit auch Zeiten des Mutterschutzes umfasst sind. In dieser Zeit besteht das Arbeitsverhältnis fort und ist lediglich mit einem zeitlich begrenzten Beschäftigungsverbot belegt.

6.3.6. Mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit

Kindertagespflegepersonen wird neben der Zeit, die sie unmittelbar für die Arbeit mit den Kindern nutzen, eine zusätzliche Stunde pro Betreuungswoche pro Kind für mittelbare pädagogische Tätigkeiten finanziert. Das sind zum Beispiel die Vor- und Nachbereitung von Bildungsaktivitäten, die Dokumentation der Bildungsprozesse und Entwicklungsverläufe der Kinder, die Teilnahme an Teambesprechungen und fachlichem Austausch, Elterngespräche, die Zusammenarbeit mit verschiedenen Institutionen und vieles andere mehr.

6.4. Geldleistungen an die Kindertagespflegeperson

Die Förderung eines Kindes in Kindertagespflege i. S. d. § 23 SGB VIII beinhaltet neben der Vermittlung, Beratung, Begleitung und weiteren Qualifizierung die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.

Die Geldleistung umfasst

- die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand der Kindertagespflegeperson,
- einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung, der gemäß § 22 Abs. 2a SGB VIII leistungsgerecht auszugestaltet ist,

- sowie die Erstattung von Versicherungsbeiträgen, und zwar
 - die volle Erstattung nachgewiesener Beiträge zur Unfallversicherung,
 - die hälftige Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung und
 - die hälftige Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

6.4.1. Ende des Betreuungsvertrages und Dauer der laufenden Geldleistung

Im Fall der Beendigung der Betreuungsleistung nach einer Auflösung/Kündigung des Betreuungsvertrages entfällt die Grundlage für die Gewährung weiterer Geldleistungen nach § 23 Abs. 1 SGB VIII, weil die Leistungsverpflichtung der Kindertagespflegeperson gegenüber dem leistungsberechtigten Kind entfällt. Soweit kein Verstoß gegen Mitteilungspflichten vorliegt, wird die Zahlung in der Regel zu dem Zeitpunkt eingestellt, zu dem die Auflösung/Kündigung wirksam wird.

➤ Auflösungsvertrag/Aufhebungsvereinbarung:

Der schriftliche Auflösungsvertrag beendet einvernehmlich das Vertragsverhältnis zwischen der Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten. Beim Aufhebungsvertrag muss keine Kündigungsfrist eingehalten werden. Die Eltern können die Betreuungsleistung ab dem Datum der Aufhebung des Betreuungsvertrages nicht mehr in Anspruch nehmen und die Kindertagespflegeperson kann den Platz neu vergeben.

➤ Ordentliche Kündigung:

Bei einer Vertragsbeendigung im Wege der ordentlichen Kündigung besteht das Vertragsverhältnis bis zum Ablauf der Kündigungsfrist fort. Die Eltern verfügen also weiterhin über einen zivilrechtlichen Anspruch gegen die Kindertagespflegeperson und auch faktisch ist eine Inanspruchnahme der Betreuungsleistung nicht auszuschließen. Die Kindertagespflegeperson ist daher verpflichtet, die erforderlichen Betreuungskapazitäten für das Kind, dessen Betreuungsvertrag erst nach Ablauf der Kündigungsfrist endet, vorzuhalten. Insbesondere kann sie den Betreuungsplatz nicht neu vergeben. Der Anspruch auf Geldleistung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe besteht daher sowohl im Fall der während der Kündigungsfrist geleisteten Betreuung als auch der bloßen Vorhaltung der entsprechenden Betreuungsmöglichkeit grundsätzlich fort.

➤ Außerordentliche Kündigung:

Eine von den Personensorgeberechtigten ausgesprochene außerordentliche Kündigung, die nicht offensichtlich rechtswidrig ist, führt zu einem Wegfall der Voraussetzungen für die Gewährung der Geldleistung.

6.4.2. Stundensatz (Sachaufwand und Anerkennung der Förderungsleistung)

Der Stundensatz beinhaltet die Sachkosten und einen Anerkennungsbetrag für die Förderleistung der Kindertagespflegeperson, jedoch keine Verpflegungskosten für das Kind.

a) Sachaufwand

1. Der Erstattungsbeitrag für den Sachaufwand im Sinne von § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII wurde zum 01.01.2023 einheitlich für alle Kindertagespflegepersonen je betreutem Kind und Stunde auf 2,31 Euro festgesetzt (Sachkostenpauschale I).

2. Kindertagespflegepersonen, die Kindertagespflege in anderen, geeigneten, angemieteten Räumen ausüben, wird ab dem 01.08.2020 pro Kind zusätzlich ein monatlicher Mietkostenzuschuss in Höhe von 60,00 Euro je betreutem Kind gewährt (Sachkostenpauschale II).
3. Die Beiträge gemäß Ziffern 1 – 2 werden jährlich anhand der im KiBiz festgelegten Fortschreibungsrate dynamisiert.

b) Betrag zur Anerkennung der Förderleistung

Der leistungsgerechte Anerkennungsbeitrag für die Förderungsleistung von Kindertagespflegepersonen im Sinne von § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII wurde ab dem 01.08.2020 je betreutem Kind und Stunde in folgender Höhe festgesetzt:

	Ergänzungskraft	Fachkraft
bis zu 5 Jahren Tätigkeit als Kindertagespflegeperson	3,26 €	3,72 €
nach 5 Jahren Tätigkeit als Kindertagespflegeperson	3,46 €	3,98 €
nach 10 Jahren Tätigkeit als Kindertagespflegeperson	3,65 €	4,23 €
nach 15 Jahren Tätigkeit als Kindertagespflegeperson	3,74 €	4,47 €

Der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung wird ab dem 01.08.2021 jährlich anhand der in § 37 Abs. 1 bis 3 KiBiz festgelegten Fortschreibungsrate dynamisiert. Die Oberste Landesjugendbehörde veröffentlicht die Fortschreibungsrate für das jeweils im folgenden Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr in jedem Dezember. Daraus ergeben sich für seit dem 01.08.2024 die folgenden Beträge zur Anerkennung der Förderleistung:

	Ergänzungskraft	Fachkraft
bis zu 5 Jahren Tätigkeit als Kindertagespflegeperson	3,76 €	4,30 €
nach 5 Jahren Tätigkeit als Kindertagespflegeperson	4,00 €	4,59 €
nach 10 Jahren Tätigkeit als Kindertagespflegeperson	4,22 €	4,89 €
nach 15 Jahren Tätigkeit als Kindertagespflegeperson	4,32 €	5,18 €

c) Besondere Betreuungszeiten und Zuschläge

Im Einzelfall kann auf Antrag ein Zuschlag von 2,00 Euro pro Kind und Stunde bei einer Betreuung von Kindern unter erschwerten Bedingungen gewährt werden. Hierzu zählt insbesondere die Betreuung an Wochenenden und Feiertagen.

d) Eingewöhnung

Die Eingewöhnung des Kindes in Kindertagespflegestelle ist bereits Bestandteil der Förderung. Die Zeit der Eingewöhnung wird daher grundsätzlich gefördert, wenn das Kind für diese Zeit einen (Rechts)Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege nach § 24 SGB VIII hat. Im Falle einer Bewilligung wird die laufende Geldleistung während einer Eingewöhnungszeit von maximal einem Monat auf Basis der geplanten, regulären Betreuungszeit gewährt.

Hat das Kind während der Eingewöhnungszeit keinen Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege (z. B. vor Vollendung des 1. Lebensjahres), kann eine Förderung der Betreuung zur Eingewöhnung des Kindes nur dann erfolgen, soweit der individuelle Bedarf auf einer Ausbildungs- oder Erwerbstätigkeit oder vergleichbaren Tätigkeit beruht. In diesem Fall wird auch für eine Eingewöhnungszeit von maximal einem Monat vor Arbeits- oder Ausbildungsbeginn bzw. Beginn der vergleichbaren Tätigkeit die laufende Geldleistung auf Basis der geplanten, regulären Betreuungszeit gewährt. Hierfür ist dann ein Nachweis des Arbeitgebers oder der Ausbildungsstelle oder vergleichbaren Stelle erforderlich.

Die Eingewöhnungsphase sollte aus pädagogischer Sicht kurz vor dem regulären Betreuungsbeginn liegen. Eine Eingewöhnung mit einer anschließenden Urlaubszeit von mehr als zwei Wochen wird daher regelmäßig nicht gefördert.

e) Betreuung eines Kindes mit einem erhöhten Förderbedarf oder Pflegeaufwand

Für die Betreuung von Kindern mit Behinderung oder Kindern, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind und **bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde** erhält die Kindertagespflegeperson

- den **2-fachen Satz** der laufenden Förderleistung, soweit die folgende weitere Voraussetzung erfüllt ist:

Reduzierung der Anzahl der gleichzeitig anwesenden Kinder in der Kindertagespflegeerlaubnis und zwar um ein Kind je betreutem Kind mit (drohender) Behinderung.

- den **3,5-fachen Satz** der laufenden Förderleistung, soweit folgende weitere Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Reduzierung der Anzahl der gleichzeitig anwesenden Kinder in der Kindertagespflegeerlaubnis und zwar um ein Kind je betreutem Kind mit (drohender) Behinderung.

UND

2. Vorliegen einer heilpädagogischen Ausbildung oder Abschluss/Beginn einer Zusatzqualifikation zur inklusiven Kindertagespflegeperson gemäß KiBiz.

f) Geringfügig erhöhter/verminderter Betreuungsbedarf

Geringfügig erhöhter Betreuungsbedarf (z. B. aufgrund von Mehrarbeit etc.) führt eben so wenig zu einer Veränderung der Monatspauschale wie geringfügig verminderter Betreuungsbedarf (z. B. aufgrund Urlaub der Erziehungsberechtigten, Krankheit usw.). Nur wenn sich dauerhafte Veränderungen ergeben und einer entsprechende Anpassung des Betreuungsvertrages vorgenommen wurde, erfolgt eine Neuberechnung und Neufestsetzung.

g) Schließstage/Urlaub/Krankheit

Die Anzahl der Schließtage ist im Betreuungsvertrag festzuhalten. Übersteigt die Anzahl der Schließtage in Summe 30 Tage ist dies der Fachberatung Kindertagespflege des Kreisjugendamtes mitzuteilen. Bei Erkrankung der Kindertagespflegeperson wird die monatliche Pauschale für sechs Wochen unverändert weitergezahlt. Nach den sechs Wochen ist eine Einstellung der Zahlung möglich.

6.4.3. Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge (§ 23 Abs. 2 SGB VIII)

Auf der Grundlage des § 23 SGB VIII werden 50 % der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung und zu einer Kranken- und Pflegeversicherung zusätzlich neben dem Stundensatz monatlich erstattet.

6.4.4. Aufwendungen für Unfallversicherung

Die Kindertagespflegepersonen schließen eine Unfallversicherung ab. Nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer üblichen und angemessenen Unfallversicherung können auf Antrag der Kindertagespflegeperson erstattet werden.

6.4.5. Aufwendungen für Erste-Hilfe-Kurse

Die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen trägt im zweijährigen Rhythmus die Kosten für die Auffrischung des „Erste-Hilfe-Training für Kindertagespflegepersonen“. Die Gutscheine für diese Erste-Hilfe-Kurse sind beim Kreisjugendamt vor Kursbeginn zu beantragen und bei Nichteinlösung zurück zu geben.

6.4.6. Aufwendungen für Qualifizierung und Fort- und Weiterbildung

a) QHB-Qualifizierung

Ein Kostenzuschuss für die Qualifizierung ist vor Beginn der Maßnahme schriftlich beim Jugendamt zu beantragen. Die Kosten für die Kurse werden bei der Vermittlung eines Betreuungskindes an die Kindertagespflegeperson durch das Jugendamt zu 90 % ersetzt, soweit sie angemessen sind, ein erfolgreicher Abschluss erzielt, eine Kindertagespflegeerlaubnis erteilt und mindestens ein öffentlich gefördertes Kind aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Kleve betreut wird. Die restlichen 10 % der Kosten verbleiben den Kindertagespflegepersonen als Eigenanteil. Eine Übernahme der Qualifizierungskosten für Großeltern, die ausschließlich ihre eigenen Enkelkinder betreuen, ist nicht möglich.

b) **Sonstige Fortbildungsmaßnahmen**

Die Kosten für die Teilnahme an geeigneten und angemessenen Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen können auf Antrag ganz oder teilweise übernommen werden. Sinnvoll und damit dem Grunde nach förderfähig sind insbesondere Fort- und Weiterbildungen mit folgenden Inhalten:

- aktuelle Entwicklungen,
- vertiefte Kenntnisse in den Qualifizierungsmodulen,
- Kinder mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen,
- Integration,
- einzelne Bildungsbereiche (Sprachförderung, Bewegungserziehung etc.),
- frühe Förderung (Frühwarnsystem) oder
- Hilfen zur Erziehung (Kindeswohl).

Teilnahmegebühren für besuchte einschlägige Fortbildungsveranstaltungen werden auf Antrag in Höhe von grundsätzlich bis zu 100,00 Euro pro Kindergartenjahr und Kindertagespflegeperson erstattet.

6.4.7. Gebühren für die Ausstellung der Führungszeugnisse

Die Ausstellung der Führungszeugnisse ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nicht durch das Jugendamt ersetzt.

6.5. Berechnung und Auszahlung der „laufenden Geldleistung“

Die Auszahlung der „laufenden Geldleistung“ (Vergütung) erfolgt am Monatsende. Grundsätzlich hat nur die Kindertagespflegeperson den Rechtsanspruch auf die Geldleistung. Der Aufwendungsersatz wird – sofern möglich – pauschaliert in monatlich gleichbleibenden Beträgen gewährt. Für jede im Monatsdurchschnitt erforderliche Betreuungsstunde wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe des von der Qualifikation und der Erfahrung (Dauer der Tätigkeit) der Kindertagespflegeperson abhängigen Stundensatzes gewährt. Der zu zahlende Monatsbetrag ergibt sich aus der Multiplikation der monatlichen Betreuungsstunden mit dem Stundensatz.

Soweit für die Förderung in Kindertagespflege im Einzelfall der individuelle Bedarf maßgeblich, und die Betreuung zu unregelmäßigen Zeiten notwendig ist, erfolgt die Abrechnung der tatsächlichen Betreuungszeiten anhand von Einzelauflistungen im Nachhinein.

Sollte der Beginn bzw. das Ende der Betreuung nicht mit dem Monatsanfang/Monatsende zusammenfallen, errechnet sich der Kindertagespflegesatz für diese Zeit anteilig anhand der geleisteten Betreuungstage.

6.6. Antragsverfahren

Die Gewährung der Leistung setzt einen Antrag auf Förderung des Kindes in Kindertagespflege voraus. Der schriftliche Antrag auf finanzielle Förderung (auch online möglich) ist durch den/die Personensorgeberechtigte/n rechtzeitig vor Beginn des Betreuungsverhältnisses an die Kreisverwaltung Kleve, Abteilung Jugend und Familie, zu richten. Eine rückwirkende Bewilligung ist grundsätzlich nicht möglich. Maßgeblich ist der Eingang des Antrages bei der Kreisverwaltung Kleve.

Ein Antrag auf Fortführung der Kindertagespflege ist von den Erziehungsberechtigten frühzeitig (regelmäßig mindestens drei Monate vor Ende des Bewilligungszeitraumes) zu stellen. Eine Erhöhung der Betreuungszeiten ist von den Personensorgeberechtigten vorab schriftlich beim Jugendamt zu beantragen. Die Erstattung von Kosten für Betreuungsstunden ohne vorherige Genehmigung ist nicht möglich.

Die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes setzt grundsätzlich voraus, dass Eltern dem Jugendamt spätestens sechs Monate vor Inanspruchnahme den für ihr Kind gewünschten Betreuungsbedarf, den gewünschten Betreuungsumfang und die Betreuungsart schriftlich oder elektronisch angezeigt haben (§ 5 KiBiz). Eltern, bei denen kurzfristig Bedarf für einen Betreuungsplatz entsteht, haben diesen gegenüber dem Jugendamt unverzüglich anzuzeigen.

7. Mitwirkungspflichten

7.1. Mitwirkungspflichten der Kindertagespflegeperson

Die Kindertagespflegeperson hat den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind. Insbesondere hat die Kindertagespflegeperson eine Informationspflicht gegenüber der Abteilung Jugend und Familie, wenn gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen.

Kindertagespflegepersonen haben überdies dem Jugendamt alle von ihnen wahrgenommenen Pflegeverhältnisse, unabhängig davon, ob diese erlaubnispflichtig sind oder nicht, mitzuteilen. Sie sind zudem verpflichtet, jede strukturelle Änderung im Kindertagespflegeverhältnis dem Jugendamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf

- die Beendigung oder Änderung der Betreuungszeit eines Pflegeverhältnisses innerhalb des Bewilligungszeitraumes,
- die Überschreitung der Schließtage von insgesamt 30 Tagen
- eine Unterbrechung der Kindertagespflege von mehr als einer Woche wegen Krankheit
- eine Unterbrechung der Kindertagespflege von mehr als drei Wochen wegen Urlaub
- einen Wohnungswechsel,
- Veränderungen der im Haushalt lebenden Personen,
- eine Aufnahme oder Beendigung der Tätigkeit in einer Großtagespflegestelle sowie
- sämtliche Änderungen, welche unmittelbar rechtliche und/oder tatsächliche Auswirkungen auf die Pflegeerlaubnis oder die Anspruchsvoraussetzungen haben.

Die Mitwirkung der Kindertagespflegeperson wird in allen Angelegenheiten, die ihre Tätigkeit im Rahmen der Kindertagespflege betrifft, vorausgesetzt. Soweit eine Kindertagespflegeperson wiederholt gegen ihre Mitteilungspflichten verstößt, kann dies eine Überprüfung ihrer Eignung sowie einen Entzug der nach § 43 Abs. 1 SGB VIII erteilten Tagespflegeerlaubnis nach sich ziehen.

Der Kreis Kleve behält sich vor, stichprobenartig die Einhaltung der Mitwirkungspflichten zu überprüfen. Falls die Kindertagespflegeperson und/oder die Sorgeberechtigten den aufgezeig-

ten Mitteilungspflichten nicht nachkommen, kann dies zur (rückwirkenden) Einstellung der Förderung in Kindertagespflege und, soweit es infolge unterlassener Mitteilungen zu Überzahlungen gekommen ist, zur Rückforderung der laufenden Geldleistung führen (Aufhebung gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 2 SGB X).

7.2. Mitwirkungspflichten der Personensorgeberechtigten

Das leistungsberechtigte Kind hat, vertreten durch seine Personensorgeberechtigten, Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen (§ 60 Abs. 1 Nr. 2 SGB I). Dies gilt insbesondere in Bezug auf

- die Beendigung oder Änderung der Betreuungszeit eines Pflegeverhältnisses innerhalb des Bewilligungszeitraumes,
- eine Unterbrechung der Kindertagespflege von mehr als einer Woche wegen Krankheit
- eine Unterbrechung der Kindertagespflege von mehr als drei Wochen wegen Urlaub
- einen Wohnungswechsel sowie
- wesentliche Veränderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen der Elternbeitragspflichtigen.

Falls die Sorgeberechtigten und/oder die Kindertagespflegeperson den aufgezeigten Mitteilungspflichten nicht nachkommen, kann dies zur (rückwirkenden) Einstellung der Förderung in Kindertagespflege und, soweit es zu infolge unterlassener Mitteilungen zu Überzahlungen gekommen ist, zur Rückforderung der laufenden Geldleistung führen (Aufhebung gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 2 SGB X). Die Eltern sind gemäß § 20 Abs. 1 KiBiz außerdem verpflichtet, dem Kreisjugendamt Kleve zur Erfüllung von Aufgaben nach dem KiBiz diverse Daten mitzuteilen.

8. Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz

Kindertagespflegepersonen erhalten im Zuge der Betreuung zahlreiche eher private und auch intime personenbezogene Informationen über die Familien der Tagespflegekinder. Dazu gehören im Regelfall Namen, Geburtsdaten, Anschriften, Krankheiten, Gesundheitsdaten, Berufe, Einkommens- und Lebensverhältnisse, Kleidergrößen, Bankverbindungen, Aufzeichnungen über Fähigkeiten und Kenntnisse, gemalte Bilder, Fotoaufnahmen und vieles mehr. Alle Angaben, die naturgemäß nicht anonymisiert vorliegen sind personenbezogene Daten. Diese Daten unterliegen allesamt der Verschwiegenheitspflicht und dürfen von Kindertagespflegepersonen nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der Sorgeberechtigten an Dritte weitergegeben werden. Die Verschwiegenheitspflicht sollte im Betreuungsvertrag ausgeführt werden. Um der Verschwiegenheitspflicht und dem Datenschutz gerecht zu werden, müssen daher Ermächtigungen und Verpflichtungen in dem Betreuungsvertrag zwischen Kindertagespflegeperson und der Familie enthalten sein.

Für den Jugendhilfeträger ist die Datenerhebung in § 62 SGB VIII geregelt. Danach dürfen personenbezogene Daten (nur) erhoben werden, wenn sie für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind. Kindertagespflegepersonen dürfen auch für den Jugendhilfeträger erforderliche Daten im Regelfall nur mit Einwilligung der Betroffenen an den Jugendhilfeträger weitergeben. Eine gesetzliche Übermittlungspflicht besteht für die Kindertagespflegeperson bei fortbestehender Kindeswohlgefährdung. In derartigen Konstellationen ist das Jugendamt entsprechend § 8a SGB VIII zu informieren.

Darüber hinaus sind die Eltern gemäß § 20 Abs. 1 KiBiz verpflichtet, der Fachberatungs- und Vermittlungsstelle für Kindertagespflege zur Erfüllung der Aufgaben nach dem KiBiz den Namen und Vornamen des Kindes, das Geburtsdatum, das Geschlecht, die Staatsangehörigkeit, die vorrangige Familiensprache sowie die Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern mitzuteilen.

9. Elternbeiträge/Kostenbeteiligung

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagespflege wird ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag erhoben. Nach § 10 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII werden unterhaltspflichtige Personen nach Maßgabe der §§ 90 bis 97b SGB VIII an den Kosten für Leistungen und vorläufige Maßnahmen beteiligt. Bei Gewährung einer Förderung von Kindern in Kindertagespflege ist § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII die Rechtsgrundlage für die Erhebung eines Kostenbeitrages.

Maßgeblich ist die „*Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder und in Kindertagespflege*“ (Elternbeitragssatzung des Kreises Kleve) in der geltenden Fassung.

9.1. Beitragspflicht

Beitragspflichtig sind

- **die Eltern** und diesen gleichgestellte Personen (z. B. Adoptiveltern und personensorgeberechtigte Verwandte), wenn das Kind bei den Eltern bzw. gleichgestellten Personen lebt. Es sind die gesamten Einkünfte maßgebend.
- **Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen**, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Die Einkünfte des Elternteils, bei dem das Kind (überwiegend) lebt, sind maßgebend. Unterhaltszahlungen für den Elternteil und das betreute Kind müssen angegeben werden. Bei gleichen Zeitanteilen (Wechselmodell), sind die Einkünfte beider Elternteile zugrunde zu legen.
- Bei einer **eingetragenen Lebenspartnerschaft** wird das Einkommen des leiblichen Elternteils, in dessen Haushalt das Kind lebt, berücksichtigt. Das Einkommen der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners wird nur dann berücksichtigt, wenn diese/r das Kind adoptiert hat.

Bei dem Kostenbeitrag handelt es sich um eine Gegenleistung, die dazu bestimmt ist, die erforderlichen Kosten für die Inanspruchnahme einer Jugendhilfemaßnahme mitzutragen. Die Erziehungsberechtigten der Kinder, die ergänzend zum Einrichtungsbesuch (Kindertageseinrichtung für Kinder) Kindertagespflege benötigen, werden für diese Randbetreuungszeiten zusätzlich zum Kostenersatz herangezogen. Ergeben sich für die Betreuung unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so ist der höhere Beitrag zu zahlen.

9.2. Ausnahmen von der Beitragspflicht

- **Pflegeeltern:** Für Kinder in Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII werden gemäß § 1 Abs. 2 Buchst. f. Elternbeitragssatzung Kreis Kleve **keine Elternbeiträge** erhoben

- **Leistungsbezug:** Für Eltern oder Kinder, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, nach dem dritten oder vierten Kapitel des SGB XII oder nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) beziehen oder für Kinder, für die ein Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) gezahlt wird (§ 90 Abs. 4 SGB VIII i. V. m. § 1 Elternbeitragsatzung Kreis Kleve) werden **keine Elternbeiträge** erhoben.
- **Geschwisterbefreiung:** Wenn mehr als ein Kind elternbeitragspflichtige Angebote (Kindertageseinrichtung, Kindertagespflege) in Anspruch nehmen, dann **entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind**. Ergeben sich ohne Beitragsbefreiung unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der Elternbeitrag für das Kind zu zahlen, für das sich nach dem Einkommen und der Betreuungsart der höchste Beitrag nach der Satzung ergibt. Die Beitragsfreiheit der Geschwisterkinder besteht auch dann, wenn das Kind gemäß landesgesetzlicher Regelung (§ 50 KiBiz) beitragsfrei ist.

Auf Antrag werden die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

9.3. Zuzahlungsverbot

§ 51 Abs. 1 Satz 3 KiBiz enthält das sogenannte „Zuzahlungsverbot“. Hintergrund ist, dass Eltern außer den Elternbeiträgen keine zusätzlichen Zahlungen erbringen dürfen. Daher sind Zuzahlungen der Eltern im Rahmen des öffentlich geförderten Kindertagespflegesatzes an die Kindertagespflegeperson nicht zulässig. Das heißt, dass der der Betreuung zugrundeliegende Betreuungsvertrag keine Regelungen über zusätzliche Leistungsentgelte, wie z. B. Verspätungszuschläge, höhere Stundensätze in Randzeiten etc. enthalten darf.

Einzigste Ausnahme ist, dass ein angemessenes Essensgeld zugelassen werden kann. Der Kreis Kleve hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und lässt ein zusätzliches Essensgeld von

- maximal 56 Euro monatlich bei bis zu 25 Betreuungsstunden,
- maximal 78 Euro monatlich bei bis zu 35 Betreuungsstunden
- und maximal 100 Euro monatlich bei bis zu 45 Betreuungsstunden zu.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.08.2024 in Kraft.